

Nr 315 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Grundversorgungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 35/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile zu § 15 eingefügt:*
„§ 15a Rechtsberatung und -vertretung“

2. *Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

2.1. *Abs 1 lautet:*

- „(1) Bei der Gewährung der Grundversorgung ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf:
1. die persönlichen Verhältnisse,
 2. die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen,
 3. die Familieneinheit,
 4. den Schutz des Familienlebens und
 5. das Kindeswohl.“

2.2. *Im Abs 3 zweiter Satz wird nach dem Wort „Form“ die Wortfolge „oder in einer bestimmten Betreuungseinrichtung“ eingefügt.*

3. *§ 3 lautet:*

„Informationspflicht

§ 3

Hilfs- und schutzbedürftige Fremde sind bei ihrer Übernahme in die Betreuung zu informieren:

1. über die ihnen zustehenden Leistungen sowie die sie treffenden Verpflichtungen nach diesem Gesetz;
2. welche Organisationen oder Personengruppen einschlägige Rechtsberatung leisten und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich der medizinischen Versorgung, behilflich sein können.

Diese Informationen haben nach Möglichkeit schriftlich und in einer der betreffenden Person verständlichen Sprache zu erfolgen.“

4. *Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

4.1. *In der Z 2 wird das Wort „Asylwerber“ durch die Wortfolge „Asylwerberinnen und Asylwerber“ ersetzt.*

4.2. *Die Z 4 lautet:*

- „4. Familienangehörige: soweit sie sich im Inland aufhalten:
- a) die Ehegattin oder der Ehegatte sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;
 - b) ledige minderjährige Kinder einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder;
 - c) die Eltern oder die sonst mit der gesetzlichen Vertretung eines Kindes gemäß der lit b betraute erwachsene Person;“

4.3. *In der Z 5 werden nach der Wortfolge „allein erziehende Frauen und Männer mit minderjährigen Kindern“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Beeinträchtigungen“ eingefügt.*

5. Im § 5 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Die Z 1 lautet:

„1. Asylwerberinnen und Asylwerber;“

5.2. Die Z 3 lautet:

„3. Fremde mit

- a) einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Abs 1 Z 1 oder 2 AsylG,
- b) einem Aufenthaltsrecht für Vertriebene auf Grund einer Verordnung gemäß § 62 AsylG oder
- c) einem Aufenthaltstitel nach § 41a Abs 10 NAG;“

6. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 lautet die Z 4:

„4. die Sicherung der Krankenversorgung und der Behandlung von schweren psychischen Erkrankungen durch die Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem ASVG sowie die Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter medizinischer Leistungen nach Prüfung im Einzelfall,“

6.2. Im Abs 3 wird der Klammerausdruck „(§ 76 NAG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 62 AsylG)“ ersetzt.

6.3. Die Abs 4 bis 7 lauten:

„(4) Die Leistungen der Grundversorgung haben einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Sie können in Form von Sach- oder Geldleistungen erbracht werden. Ansprüche auf Leistungen der Grundversorgung können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

(5) Erfolgt die Unterbringung als Sachleistung in organisierten Unterkünften, sind geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von besonders schutzbedürftigen Personen besonders zu berücksichtigen. Vor allem sind Minderjährige zusammen mit ihren Eltern, anderen Angehörigen oder sonst mit der Obsorge betrauten Personen sowie nach Möglichkeit auch abhängige erwachsene Personen mit nahen volljährigen Verwandten unterzubringen. Zur Vorbeugung von Übergriffen und geschlechtsbezogener Gewalt einschließlich sexueller Belästigung in organisierten Unterkünften sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

(6) Durch Verordnung der Landesregierung können festgelegt werden:

- 1. freiwillige, über die Leistungen der Grundversorgung (Abs 1 bis 3) hinausgehende Hilfen; dabei können Leistungen, die über die Mindestanforderungen (Abs 4 erster Satz) hinausgehen, an die Erfüllung von Integrationsanforderungen geknüpft werden;
- 2. Kostenhöchstsätze für Leistungen, die in Geld ausbezahlt werden.

(7) Hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in organisierten Unterkünften ist der Kontakt zu Verwandten, Rechtsbeiständen oder rechtlich beratenden Personen, Vertreterinnen und Vertretern des Amtes des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens tätigen internationalen und nationalen Organisationen sowie anerkannten Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen. Insbesondere darf den genannten Personen sowie Vertreterinnen und Vertretern der genannten Organisationen der Zugang zur Unterkunft nicht verwehrt werden; eine Zugangsbeschränkung ist nur aus Gründen der Sicherheit der darin wohnenden Personen oder Räumlichkeiten zulässig.“

7. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Als Einkommen gelten alle von der Grundversorgung verschiedene Einkünfte. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Einkünfte von der Einkommensanrechnung ausnehmen; sie kann dies an die Erfüllung von Integrationsanforderungen knüpfen.“

7.2. Im Abs 3 entfällt die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Beschäftigung“.

8. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1:

8.1.1. Nach der Z 2 wird eingefügt:

„2a. in der Unterkunft einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit begangen hat und aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie werde einen weiteren solchen begehen;“

8.1.2. In der Z 3 wird nach der Wortfolge „in der Unterkunft“ *die Wortfolge* „oder in deren unmittelbaren Umgebung“ *eingefügt.*

8.2. Abs 2 lautet:

„(2) Die Ablehnung, die Gewährung unter Auflagen oder Bedingungen, die Einschränkung oder der Entzug von Leistungen hat unter Berücksichtigung der besonderen Situation der betreffenden Personen verhältnismäßig zu sein, wobei in jedem Fall der Zugang zur medizinischen Versorgung und ein würdiger Lebensstandard zu gewährleisten sind. Der Maßnahme hat eine Anhörung der betreffenden Person voranzugehen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist. Die Anhörung der betreffenden Person ist insbesondere nicht möglich, wenn sie zwar zur Anhörung geladen wurde, zu dieser jedoch nicht erscheint.“

9. Im § 10 wird die Wortfolge „des Hilfeempfängers“ *durch die Wortfolge* „der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers“ *ersetzt.*

10. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 wird das Wort „Empfänger“ *durch die Wortfolge* „Bezieherinnen oder Bezieher“ *ersetzt.*

10.2. Im Abs 2 wird im ersten Satz das Wort „dem“ *durch die Wortfolge* „der oder dem“ *ersetzt.*

10.3. Im Abs 3 wird das Wort „des“ *durch die Wortfolge* „der oder des“ *ersetzt.*

10.4. Im Abs 4 wird das Wort „dem“ *durch die Wortfolge* „der oder dem“ *ersetzt.*

11. Im § 12 Abs 2 wird angefügt: „Insbesondere muss das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige und Opfer von Folter und Gewalt im Hinblick auf deren Bedürfnisse adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden.“

11a. Im § 13 Abs 2 wird die Verweisung „§ 16 AsylG 2005“ *durch die Verweisung* „§ 10 BFA-VG“ *ersetzt.*

12. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 werden die Wortfolge „Der Antragsteller“ *durch die Wortfolge* „Die Antragstellerin oder der Antragsteller“ *und das Wort* „Vertreter“ *durch die Wortfolge* „Vertreterin oder Vertreter“ *ersetzt.*

12.2. Im Abs 2 werden die Wortfolge „Der Antragsteller“ *durch die Wortfolge* „Die Antragstellerin oder der Antragsteller“ *und das Wort* „Vertreter“ *durch die Wortfolge* „Vertreterin oder Vertreter“ *ersetzt.*

13. Im § 15 lautet der Einleitungssatz: „Im Verwaltungsweg ist durch die Landesregierung zu entscheiden, wenn einer Asylwerberin oder einem Asylwerber folgende Leistungen eingeschränkt oder entzogen werden sollen und diese oder dieser entweder im Rahmen der Anhörung gemäß § 9 Abs 2 zweiter Satz oder längstens innerhalb von zwei Wochen nach der Anhörung oder dem durch Ladung festgesetzten Anhörungstermin schriftlich eine bescheidmäßige Feststellung darüber verlangt.“

14. Nach § 15 wird eingefügt:

„Rechtsberatung und -vertretung

§ 15a

(1) Die Landesregierung hat Asylwerberinnen und Asylwerbern für den Fall der Erhebung einer Beschwerde gegen Bescheide gemäß § 15 die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung zu ermöglichen, soweit dies nicht bereits auf Grund verfahrensrechtlicher Vorschriften gewährleistet ist. Sie hat dazu Organisationen, Personengruppen oder Personen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen und dabei darauf zu achten, dass die Interessen der Betrauten nicht mit denen der Antragstellerinnen oder Antragsteller in Konflikt stehen oder stehen könnten.

(2) Eine unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung kommt nicht in Betracht:

1. für Asylwerberinnen und Asylwerber, die über ausreichend eigene Mittel verfügen;
2. in Verfahren hinsichtlich derer die betraute Stelle gemäß Abs 1 der Auffassung ist und schriftlich dokumentiert, dass die Erhebung einer Beschwerde keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle Begrenzung vorsehen. Dadurch darf der Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt werden.“

15. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 wird das Wort „Berufsausbildung“ durch die Wortfolge „schulische und berufliche Ausbildungen und Qualifikationen“ ersetzt.

15.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „den Vertreter“ durch die Wortfolge „die Vertreterin oder den Vertreter“ ersetzt.

15.3. Im Abs 3 wird die Wortfolge „der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes“ durch die Wortfolge „das Landesverwaltungsgericht Salzburg“ ersetzt.

16. Im § 20 Abs 1 wird in der Z 1 die Wortfolge „Dienstgeber oder Vermieter“ durch die Wortfolge „Dienstgeberin oder Dienstgeber oder als Vermieterin oder Vermieter“ ersetzt.

17. Die §§ 21 und 22 lauten:

„Verweisungen

§ 21

Soweit nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Bundesgesetzes:

- a) Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 70/2015;
- b) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 162/2015;
- c) BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl I Nr 87/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 70/2015;
- d) Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 83/2013;
- e) Exekutionsordnung (EO), RGBl Nr 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 69/2014;
- f) Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 121/2015;
- g) Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005), BGBl Nr 405/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 70/2015;
- h) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 122/2015;

- i) Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl Nr 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 5/2016.

Umsetzungshinweis

§ 22

Das Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;
2. Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes;
4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes;
5. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.“

18. Im § 24 wird angefügt:

„(3) Die §§ 2 Abs 1 und 3, 3, 4, 5 Abs 3, 6, 7 Abs 1 und 3, 9, 10, 11, 12 Abs 2, 13 Abs 2, 14, 15, 15a, 17, 20 Abs 1, 21 und 22 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

(4) Die Festsetzung der Kostenhöchstsätze (§ 6 Abs 6) in Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art 9 der Grundversorgungsvereinbarung, LGBl Nr/..... kann rückwirkend zum 1. Jänner 2016 erfolgen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten wurde durch die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ersetzt. Mit dem Gesetzesvorschlag sollen die den Kompetenzbereich des Landes betreffenden Vorgaben der neuen Richtlinie 2013/33/EU umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Anpassung des Familienbegriffs, die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, die Präzisierung und Ergänzung der Leistungen der Grundversorgung sowie die Einführung einer unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag ua Präzisierungen im Hinblick auf den Leistungskatalog der Grundversorgung, Klarstellungen in Bezug auf die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden und notwendige Anpassungen an geänderte bundesgesetzliche Bestimmungen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Leistungsgewährung an hilfsbedürftige Personen ist dem Kompetenztatbestand Armenwesen gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG zuzuordnen. In den Angelegenheiten des Armenwesens ist die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, sodass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

Soweit das Land als Träger von Privatrechten auftritt, ergibt sich die Kompetenz zur gesetzlichen Bindung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes aus Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen mit dem Unionsrecht nicht in Widerspruch. Sie dienen der Umsetzung einer Reihe von Richtlinien (siehe Z 17).

4. Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich ist im Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Kosten, die in Durchführung der Maßnahmen der Grundversorgung gemäß der Grundversorgungsvereinbarung (GVV) österreichweit entstehen, zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt werden (Art 10 Abs 1 GVV). Der auf die Länder entfallende Kostenanteil wird zwischen den Ländern im Verhältnis der Wohnbevölkerung der Länder aufgeteilt (Länderausgleich – Art 10 Abs 2 GVV). Die Quote, die das Land Salzburg sowohl kosten- als auch unterbringungsseitig zu erfüllen hat, beträgt gemessen an der Gesamtzahl der grundversorgten Personen 6,27 %. Für die Kostentragung bei Asylwerbern bestehen Sonderregelungen (Art 11 GVV). Kosten für Leistungen, die über die Grundversorgungsvereinbarung hinausgehen, sind vom Land zu 100 % zu tragen.

Die finanziellen Auswirkungen stehen in Abhängigkeit zu den Zahlen der Personen in Grundversorgung. Auf Grund der anhaltenden Flüchtlingsströme und des Anstiegs von Asylanträgen muss bei gleichbleibendem Trend momentan jedenfalls mit einem weiterhin anhaltenden hohen Stand von Asylanträgen bzw des Standes der in Grundversorgung stehenden Personen gerechnet werden.

Unbeschadet allfälliger sonstiger finanzieller Auswirkungen auf Grund der verpflichtenden Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts entstehen den Kostenträgern allein durch die Rechtsberatung iS des Art 26 der RL 2013/33/EU Mehrkosten in Höhe von ca 200 € je Beratungsfall, wobei die für die Grundversorgung zuständige Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung von ca 10 Beratungsfällen pro Jahr ausgeht. Darüber hinaus können dem Land auf Grund der Ermächtigung der Landesregierung zur Festlegung von Ausnahmen von der Einkommensanrechnung sowie zur Gewährung zusätzlicher freiwilliger Hilfen Mehrkosten entstehen, deren Höhe von der Ausgestaltung der Verordnung abhängt.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Von den insgesamt ca 4.600 hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die Anfang April 2016 Leistungen der Grundversorgung bezogen haben, sind ca 20 % Frauen und 80 % Männer.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens haben die Volksanwaltschaft, die Wirtschaftskammer Salzburg sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,

UNHCR Österreich, der Caritasverband der Erzdiözese Salzburg und die Abt 3 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben. Der Entwurf wurde überwiegend positiv beurteilt, wenn auch zu einzelnen Punkten (insbesondere von UNHCR Österreich, der Arbeiterkammer Salzburg, der Volksanwaltschaft und dem Caritasverband) Verbesserungen, Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen angeregt wurden. Die Stellungnahmen sind im Einzelnen im Internet über die Homepage des Landes verfügbar.

Die eingebrachten Einwände und Anregungen wurden amtsintern erörtert und soweit wie möglich berücksichtigt. Gegenüber dem Entwurf kommt es im Wesentlichen – abgesehen von einer Reihe von Präzisierungen – zu folgenden Änderungen:

- a) Ergänzung der Anhörungsregelung dahingehend, dass die Pflicht zur Anhörung entfällt, wenn die betreffende Person zur Anhörung zwar geladen wurde, zu dieser jedoch nicht erscheint.
- b) Ausweitung des Zeitraums für die Stellung eines Antrags auf behördliche Entscheidung auf zwei Wochen nach der Anhörung bzw nach dem durch Ladung festgesetzten Anhörungstermin.
- c) Ermächtigung zur Verwendung von Daten betreffend Ausbildungen und Qualifikationen von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2.1:

Nach Art 21 der RL 2013/33/EU haben die Mitgliedstaaten die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderung udgl zu berücksichtigen. Insbesondere bei Kindern ist auf deren besondere Bedürfnisse und die Berücksichtigung des Kindeswohls zu achten (vgl Art 23 der RL 2013/33/EU). Die Z 2 und 5 dienen der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Z 1, 3 und 4 entsprechen dem geltenden § 2 Abs 1.

Wie bisher führt die (erweiterte) Aufzählung der zu berücksichtigenden Gesichtspunkte weder zu einer Ausweitung des Leistungskatalogs der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozial- oder Behindertenhilfe noch zu einer Begründung durchsetzbarer Rechtsansprüche. Vielmehr ist die Bestimmung programmatische Vorgabe für inhaltliches Verwaltungshandeln. Als Auslegungsgrundsatz hat sie Bedeutung für alle weiteren Bestimmungen.

Zu Z 2.2:

Damit wird klargestellt, dass die betreffenden Personen keinen Anspruch auf Leistung in einer bestimmten Betreuungseinrichtung ihrer Wahl haben. Durch die Möglichkeit der Verlegung in eine andere Betreuungseinrichtung ist dem Träger der Grundversorgung das erforderliche Maß an Flexibilität eingeräumt, um rasch auf geänderte Gegebenheiten und Situationen, die eine Verlegung notwendig machen, reagieren zu können. So kann sich zB ein Wechsel der Betreuungseinrichtung dann für erforderlich erweisen, wenn besondere Betreuungsbedürfnisse zu Tage treten oder um auf bestehende familiäre Beziehungen, auf das besondere Schutzbedürfnis allein stehender Frauen und Minderjähriger und auf ethnische Besonderheiten besser Bedacht nehmen zu können.

Im Fall einer Verlegung ist die betroffene Person formlos über die neue Betreuungseinrichtung, in welcher ihr künftig Grundversorgung gewährt wird, zu informieren und ihr die kostenlose Anreise zu ermöglichen. Die Verlegung stellt keine Einschränkung oder Entziehung der Grundversorgung dar, da es zu keiner Änderung des Leistungsumfangs kommt, sondern nur zu einer Änderung der Örtlichkeit der Gewährung.

Zu Z 3:

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Art 5 der RL 2013/33/EU, wobei die Z 1 bereits der geltenden Regelung entspricht. Damit die Verfahrensgarantien, dh Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit Organisationen oder Personengruppen, die Rechtsberatung leisten, sichergestellt sind, sollten künftig auch Informationen über derartige Organisationen und Personengruppen bereitgestellt werden müssen (Z 2).

Zu den Z 4.1, 5.1, 9, 10, 12, 15 und 16:

Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu den Z 4.2 und 4.3:

Im Vergleich zur bisherigen Richtlinie erweitert die RL 2013/33/EU die Definition der Familienangehörigen auch auf die Eltern bzw die sonstigen gesetzlichen Vertreter von minderjährigen und unverheiratete-

ten Asylwerbern (vgl Art 2 lit c dritter Spiegelstrich der RL 2013/33/EU). Der Begriff „Familienangehörige“ ist daher um diese Personengruppe zu ergänzen.

Ebenfalls zu ergänzen ist der Begriff „besondere schutzbedürftige Personen“, und zwar entsprechend den Vorgaben des Art 21 der RL 2013/33/EU um Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Beeinträchtigungen und Personen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind. Zu den Personen, die sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, zählen insbesondere auch Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Zu den Z 5.2 und 6.2:

Die Bestimmung ist im Hinblick auf den schutzbedürftigen Personenkreis gemäß der Grundversorgungsvereinbarung an die zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sowie des Asylgesetzes 2005 anzupassen.

Zu Z 6.1:

Die Leistung der erforderlichen medizinischen Versorgung entspricht Art 19 der RL 2013/33/EU. Sie hat nach der Richtlinie zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Erkrankungen zu umfassen und wird von Seiten des Trägers der Grundversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem ASVG sichergestellt. Darüber hinaus können im begründeten Einzelfall, und zwar in Übereinstimmung mit Art 6 Abs 1 Z 6 der Grundversorgungsvereinbarung, auch notwendige weitergehende Leistungen gewährt werden. Dazu zählen zB Dolmetschleistungen im Zuge der Krankenversorgung außerhalb von Krankenanstalten, Krankentransportkosten für Betroffene sowie notwendige Behandlungen außerhalb des Leistungskatalogs. Ferner sollen darunter auch notwendige psychologische Leistungen, Rehabilitationsmaßnahmen und qualifizierte Beratungsleistungen für traumatisierte Minderjährige sowie notwendige psychologische Leistungen für sonstige schutzbedürftige Personen fallen.

Zu Z 6.3:

Die Abs 4, 5 und 7 enthalten inhaltliche Anforderungen an die Leistungserbringung. Abs 6 ermächtigt die Landesregierung zur Festlegung von Kostenhöchstsätzen sowie freiwilligen Hilfen.

Abs 4 erster Satz berücksichtigt die Vorgaben des Art 17 der RL 2013/33/EU. Im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union soll die Grundversorgung den Antragstellerinnen und Antragstellern ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Dazu haben die Leistungen der Grundversorgung einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Das Leistungsniveau muss dabei nicht zwingend dem für die eigenen Staatsangehörigen entsprechen (vgl Erwägungsgrund Nr 24 der RL 2013/33/EU). Abschläge sind zulässig, wenn die materielle Unterstützung teilweise in Form von Sachleistungen gewährt wird oder wenn die existenzsichernden Leistungen für Inländer über den nach der RL 2013/33/EU zu sichernden Lebensstandard hinausgeht (vgl Art 17 Abs 5 der RL 2013/33/EU). Auf Österreich bezogen ist die Höhe der einzelnen Grundversorgungsleistungen im Wesentlichen durch die zwischen dem Bund und den Ländern ausverhandelte Grundversorgungsvereinbarung vorgegeben (Art 9 der GVV). Im Hinblick darauf kann von der Sicherung eines angemessenen Lebensstandards iS der Richtlinie ausgegangen werden.

Der zweite und dritte Satz des Abs 4 entspricht dem geltenden Recht. Der zweite Satz stellt klar, dass der Modus der Leistungserbringung in das Ermessen des Trägers der Grundversorgung gestellt ist. Es können sowohl Geld- als auch Sachleistungen oder Gutscheine zur Verfügung gestellt werden.

Abs 5 dient der Umsetzung gleich mehrerer Richtlinienvorgaben: Die Verpflichtung zur Berücksichtigung geschlechts- und altersspezifischer Aspekte sowie der Situation von schutzbedürftigen Personen bei organisierten Unterkünften ergibt sich aus Art 18 Abs 3 der RL 2013/33/EU. Nach dieser Vorgabe wird bei Unterkünften für Minderjährige insbesondere darauf zu achten sein, dass diese über eine altersgerechte Ausstattung mit entsprechenden Spiel- und Erholungsmöglichkeiten verfügen müssen oder sich zumindest im Nahbereich befinden. Die gemeinsame Unterbringung von Minderjährigen mit ihren Eltern ist wiederum Ausfluss des Grundsatzes der Wahrung der Familieneinheit und ergeht in Umsetzung der Art 12, 18 Abs 2 lit a und 23 Abs 5 der RL 2013/33/EU. Konkret gibt die Richtlinie vor, dass minderjährige Kinder von Antragstellern oder minderjährige Antragsteller zusammen mit ihren Eltern, ihren unverheirateten minderjährigen Geschwistern oder dem Erwachsenen, der die gesetzliche Vertretung ausübt, unterzubringen sind, sofern es dem Wohl der betreffenden Minderjährigen dient (zur Berücksichtigung des Kindeswohls s § 2 Abs 1 Z 5). Für Familien stellt dies ein Grundbedürfnis dar, das jedenfalls zu decken ist (vgl im Zusammenhang EuGH vom 27.4.2014, Rs C-79/13, *Saciri* ua, Rn 44 f). Und die Verpflichtung zur Vorbeugung von Übergriffen und geschlechtsbezogener Gewalt hat Art 18 Abs 4 der RL 2013/33/EU zur Grundlage. Festzuhalten ist, dass die besonderen Bedürfnisse von Antragstellerinnen

und Antragstellern nur dann berücksichtigt werden können, wenn die zuständigen Organe Kenntnis davon erlangen. Den Antragstellerinnen und Antragsteller trifft insoweit eine gewisse Mitwirkungsverpflichtung iS des § 14 (einschließlich der allfälligen Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen, Auskunftserteilung udgl).

Abs 6 Z 1 ermächtigt die Landesregierung zur Festsetzung von Hilfen, welche zusätzlich zu den (Mindest)Leistungen der Grundversorgung erbracht werden können. Gedacht ist hier in erster Linie (aber nicht nur) an Hilfen zur Förderung der Integration (Übernahme der Fahrkosten bei Bildungsmaßnahmen udgl). Abs 6 Z 2 ermächtigt zur Festlegung von Kostenhöchstsätzen bei Geldleistungen und entspricht § 6 Abs 4 zweiter Satz des geltenden Gesetzes. Im Rahmen einer Verordnung nach der Z 1 kann die Landesregierung auch festlegen, dass Leistungen, die über die unionsrechtlich gebotenen Mindestanforderungen hinausgehen, von der Erfüllung bestimmter Integrationsanforderungen abhängig gemacht werden können.

Abs 7 entspricht den Vorgaben des Art 18 Abs 2 lit b und c der RL 2013/33/EU. Eine Einschränkung des freien Zugangs für Personen und Organisationen, zu denen der Kontakt zu ermöglichen ist, ist in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben nur aus Gründen der Sicherheit der in den Einrichtungen untergebrachten Personen oder betreffenden Räumlichkeiten zulässig. Mögliche Ausschlussgründe wären zB die Mitführung von Waffen oder eine sich abzeichnende grob zweckwidrige Nutzung der Räumlichkeiten.

Zu Z 7.1:

Am umfassenden Einkommensbegriff, der alle Einkünfte aus welchem Rechtstitel auch immer erfasst, wird grundsätzlich festgehalten. Neu ist, dass die Landesregierung durch Verordnung festlegen kann, dass bestimmte Einkünfte anrechnungsfrei bleiben. Die Ausnahmen können sich dabei auf bestimmte Einkunftsarten, bestimmte Einkommenshöhen sowie die Einkünfte bestimmter Personengruppen beziehen. Die Nicht-Einrechnung kann dabei auch von der Erfüllung von Integrationsanforderungen (Besuch von Deutschkursen udgl) abhängig gemacht werden.

Zu Z 7.2:

Die Höhe des Berufsfreibetrages soll künftig nicht mehr vom Ausmaß der Beschäftigung abhängen, zumal sich die Aufwendungen dafür (ob voll oder teilzeitbeschäftigt) nicht wesentlich unterscheiden. Am Freibetrag wird grundsätzlich festgehalten, da er jene Arbeitsanreize schafft, die für eine erfolgreiche Integration notwendig bzw hilfreich sind.

Zu Z 8.1.1:

Die Praxis hat gezeigt, dass mit dem bisherigen Katalog an Einschränkungs- bzw Entziehungsmöglichkeiten nicht das Auslangen gefunden werden kann. Mit der Einfügung der Z 2a soll es zukünftig möglich sein, in begründeten Einzelfällen bei gewalttätigem Verhalten einer in der Unterkunft wohnenden Person gegenüber anderen Personen die Leistungen der Grundversorgung einzustellen oder herabzusetzen. Vor dem Ziel der Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Unterkunft erscheint diese Sanktion verhältnismäßig und in Einklang mit Art 20 Abs 4 der RL 2013/33/EU.

Von der Bestimmung erfasst sind alle gefährlichen Angriffe gegen Leib, Gesundheit oder Freiheit, soweit sie innerhalb der Unterkunft begangen werden, unabhängig gegen welche Person sich der Angriff richtet. Die Prognose eines zukünftigen gefährlichen Angriffs kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Sie wird zu bejahen sein, wenn ein gefährlicher Angriff bereits erfolgt ist und sich auf Grund von Äußerungen, Gesten, Handlungen oder Wahrnehmungen der konkrete Verdacht auf die Begehung eines weiteren gefährlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Freiheit ergibt.

Zu Z 8.1.2:

Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist nicht nur innerhalb der Unterkunft, sondern auch in deren unmittelbaren Umgebung (im räumlichen Nahbereich befindliche Flächen, wie zB an die Unterkunft angrenzende Flächen, Plätze und Straßenbereiche, nächstgelegene Busstation) für den Betrieb von Betreuungseinrichtungen und das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Anliegen und Sorgen der hilfs- und schutzbedürftigen Personen von essentieller Bedeutung. Grobe Verstöße gegen die Vorschriften in Betreuungseinrichtungen oder in unmittelbarer Umgebung sollen daher sanktioniert werden können, wobei dem Verhältnismäßigkeitsprinzip hier besondere Bedeutung zukommt.

Zu Z 8.2:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht, ergänzt jedoch um die unionsrechtliche Mindestanforderung (vgl Art 20 Abs 5 der RL 2013/33/EU), dass selbst bei Leistungsentziehungen oder -einschränkungen in jedem Fall der Zugang zur medizinischen Versorgung und ein würdiger Lebensstandard zu gewährleisten sind. Die medizinische Versorgung umfasst dabei zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Erkrank-

kungen (Art 19 der RL 2013/33/EU). Die Gewährleistung eines würdigen Lebensstandards darf das zum physischen Überleben Benötigte nicht unterschreiten. Als ausreichend wird im Zusammenhang die Bereitstellung entsprechender Nüchternungs- und Versorgungsmöglichkeiten in Notunterbringungseinheiten sowie die medizinische Notfallversorgung nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften angesehen.

Der Maßnahme hat – wie bisher – eine Anhörung voranzugehen. Erforderlichenfalls (zB bei unregelmäßiger Anwesenheit an der Wohnadresse) ist die betreffende Person zur Anhörung zu laden. Erscheint diese Person nicht zum Ladungstermin, ist dadurch ihr Anhörungsrecht im Vorverfahren verwirkt, nicht aber das Recht asylwerbender Personen auf behördliche Feststellung der Maßnahme gemäß § 15.

Zu Z 11:

Die Ergänzung trägt den Anforderungen der Art 24 Abs 4 und 25 Abs 2 der RL 2013/33/EU Rechnung. Entsprechend geschultes Personal ist für das Erkennen der besonderen Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen und Personen, die Opfer von Folter und Gewalt geworden sind, unabdingbar.

Zu Z 11a:

Die Verweisung geht auf Grund der Änderungen des Asylgesetzes derzeit ins Leere und ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Z 13:

Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass der oder die Betroffene sowohl bereits während einer Anhörung gemäß § 9 Abs 2 als auch bis zwei Wochen nach der Anhörung oder, wenn die betroffene Person trotz Ladung nicht zur Anhörung erschienen ist, nach dem festgesetzten Anhörungstermin eine bescheidmäßige Erledigung verlangen kann. Außer der Schriftlichkeit sind an dieses Verlangen keine besonderen Voraussetzungen (Begründungspflicht odgl) geknüpft – der Widerspruch allein genügt. Wird ein solches Verlangen fristgerecht gestellt, dürfen bis zum Vorliegen der bescheidmäßigen Feststellung die bis dahin gewährten Leistungen gemäß den Z 1 bis 3 weder eingeschränkt noch entzogen werden.

Zu Z 14:

In Umsetzung des Art 26 Abs 2, 3 und 4 der RL 2013/33/EU wird für die in die Landeskompetenz fallenden Angelegenheiten der Grundversorgung eine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung vorgesehen (Abs 1). Vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorgaben und dem Vorbehalt bzgl verfahrensrechtlicher Vorschriften (vgl das erst jüngst ergangene Erk des VfGH vom 25. Juni 2015, G 7/2015-8) ist die Bestimmung im Sinn des Art 136 Abs 2 B-VG als zur Regelung des Gegenstandes erforderlich anzusehen.

Das Land hat im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen und unter Berücksichtigung des Vergaberechts geeignete Organisationen, Personengruppen oder einzelne Personen mit der Wahrnehmung der Aufgabe „Rechtsberatung und -vertretung von Asylwerbern“ zu betrauen. Die Beauftragung kann dabei auch befristet erfolgen. Die beauftragten Organisationen bzw Personen unterliegen nicht der Aufsicht der Landesregierung; sie haben ihre Aufgaben im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages unabhängig wahrzunehmen. Auf allfällige Interessenskonflikte ist bei der Auswahl der Organisationen und Personen zu achten.

Die Einschränkungen der unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung in den Abs 2 und 3 entsprechen Art 26 Abs 3 und 4 der RL 2013/33/EU.

Zu Z 15.1:

Neben den derzeit erfassten Daten der Berufsausübung sollen künftig auch sonstige Qualifikationen von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (speziell erworbene Fähigkeiten, Interessen, Ausbildungen udgl), und zwar in Form eines „Screenings“, erhoben werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind daher entsprechend anzupassen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.